

1 - Pflichten des/der Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich:

1.1 Ausbildungsziel

Dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildende die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsaufbaus so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

1.2 Ausbilder/in

Selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben.

1.3 Ausbildungsordnung

Dem/der Ausbildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

1.4 Ausbildungsmittel

Dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

1.5 Besuch von Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Den/die Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 1.12 durchzuführen sind.

1.6 Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises

Dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Dr. Johannes-Jörg Riegler
Stellvertretender Präsident: Dr. Otto Beierl
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge

ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Durchsicht zu überwachen, soweit das Führen von Ausbildungsnachweisen im Rahmen der Berufsausbildung verlangt wird.

1.7 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

Dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

1.8 Sorgepflicht

Dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

1.9 Ärztliche Untersuchungen

Von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.

1.10 Eintragungsantrag

Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Eine Kopie der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist ferner eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

1.11 Anmeldung zu Prüfung

Den/die Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

1.12 Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte

Zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können.